

# LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

**per E-Mail: [dorina.jechnerer@herrieden.de](mailto:dorina.jechnerer@herrieden.de)**

Frau  
Erste Bürgermeisterin  
Dorina Jechnerer  
Herrnhof 10  
91567 Herrieden



**E-Mail Kfz-Zulassungsstelle:**  
[zulassung@landratsamt-ansbach.de](mailto:zulassung@landratsamt-ansbach.de)

**E-Mail Führerscheinstelle:**  
[fuehrerschein@landratsamt-ansbach.de](mailto:fuehrerschein@landratsamt-ansbach.de)

**E-Mail Straßenverkehr:**  
[baustellen@landratsamt-ansbach.de](mailto:baustellen@landratsamt-ansbach.de)

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
<a href="mailto:markus.leisner@landratsamt-ansbach.de">markus.leisner@landratsamt-ansbach.de</a>		0981 468-3400	0981 468-183400	E. 23

Ansbach, 11.03.2024

## **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);**

hier: Anträge der Stadt Herrieden

Ihre E-Mail vom 08.11.2023

Sehr geehrte Frau Jechnerer,

mit o.g. E-Mail wandten Sie sich bzgl. verschiedenster Straßenverkehrsthemen im Bereich des Stadtgebiets Herrieden an das Landratsamt Ansbach. Zu der Anfrage einer innerörtlichen Zonen-Beschränkung wurde Ihnen bereits mit E-Mail vom 8. November 2023 geantwortet. Eine Antwort zu den weiteren Themen musste aus genannten Gründen nach hinten verschoben werden. Dies möchten wir nach Prüfung hiermit nachholen.

Herrieden, KVP Schüller, St2249 – Versetzung Ortsschild (Vz310)

Antrag auf Versetzung des Ortschaftes begründet durch die Parkhausausfahrt.

Bei der Festlegung eines Standortes einer Ortstafel ist die Wirkung des Straßenraumes auf den Verkehrsteilnehmer entscheidend für dessen Akzeptanz und die Bereitschaft die Geschwindigkeit auf das innerorts geltende Niveau anzupassen. Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) führt dazu aus, dass der Standort eines Ortsschildes dort liegt, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt und Grundstücke von der Straße aus erschlossen werden (vgl. Nr. 1, Zeichen 310, VwV-StVO zu § 42).

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

**Telefon** 0981 468-0 (Vermittlung)  
**Telefax** 0981 468-1119  
**E-Mail** [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
**E-Mail** [rechnung@landratsamt-ansbach.de](mailto:rechnung@landratsamt-ansbach.de)  
(für Rechnungen)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Ansbach  
UniCredit Bank - HypoVereinsbank  
VR-Bank Mittelfranken West eG

**IBAN**  
DE13 7655 0000 0000 2014 34  
DE44 7652 0071 0004 1501 12  
DE79 7656 0060 0000 0149 90

**BIC**  
BYLADEM1ANS  
HYVEDEMM406  
GENODEF1ANS

Eine Versetzung der Ortstafel weit über die Parkhausausfahrt hinaus wäre mit Akzeptanzproblemen verbunden und würde den Verkehrsteilnehmer ungerechtfertigt stark in seinen Rechten einschränken. Einem Versatz wird daher nur vor die Ausfahrt des Parkhauses zugestimmt.

Fußgänger die an dem außerorts anschließenden Flurweg queren, können dies auch auf Höhe des Kreisverkehrs tun. Darüber hinaus besteht auf der südlichen Seite keine Zuwegung zum vorhandenen Geh- und Radweg sodass hierbei der Straßengraben/Grünstreifen gequert werden müsste. Ein Trampelpfad der auf ein entsprechendes Nutzungsverhalten hindeuten könnte, wurde vor Ort nicht festgestellt.

#### Herrieden, OT Velden, AN55 – Vor-Ort-Geschwindigkeitsbeschränkung (Vz274-70)

Beantragt wurde eine Vor-Ort-Geschwindigkeitsreduzierung vor dem Ortsteil Velden. Dabei handelt es sich um die Kreisstraße AN55 und nicht wie im Antrag irrtümlich erwähnt um eine Staatsstraße.

Eine stufenweise Herabsetzung der Geschwindigkeit vor einer Ortschaft ist nur dann vorgesehen, wenn die Ortstafel (Vz3110) nicht bzw. nicht aus ausreichender Entfernung (100 m) erkennbar ist (vgl. Nr. 7, Zeichen 274, VwV-StVO zu § 41).

Im Zuge einer am 23.01.2024 durchgeführten Verkehrsschau konnte festgestellt werden, dass die Ortstafeln des Ortsteiles aus weiter Entfernung und damit ausreichend erkennbar sind. Eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung ist daher abzulehnen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf einen neuerlichen Ministerialerlass hinweisen, der entgegen der bisherigen Praxis, den Bau von Mittelinseln auch ohne Querungsbedarf an Ortseingängen zulässt. Sollten Sie hierfür weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das in diesem Bereich die Kreisstraßen verwaltenden Staatliche Bauamt Ansbach.

#### Herrieden, Ansbacher Straße, St2248 – Querungsmöglichkeit

Zur Erhöhung der Fußgängerverkehrssicherheit wurde die Errichtung eines Fußgängerüberweges beantragt. Die Notwendigkeit einer Fußgängerverkehrsanlage insbesondere eines Fußgängerüberweges richtet sich nach der gleichnamigen Richtlinie für Fußgängerüberwege (R-FGÜ). Um entsprechende Feststellung treffen zu können, ist im Vorfeld einer Entscheidung eine Fußgängerverkehrszählung vorzunehmen die belastbare Zahlen zum Querungsbedürfnis und dem Ort der Querung liefert.

Gleichwohl gilt es zu berücksichtigen, dass Fußgängerüberwege für Kinder und Senioren keine ausreichend sichere Querungsform darstellen. Diese vulnerablen Gruppen können mangels eingeschränktem oder noch nicht erlerntem Risikobewusstsein einen Fußgängerüberweg nicht ausreichend sicher anwenden. Wir weisen außerdem darauf hin, dass entsprechend der vorgeannten Richtlinie neben einer eigenständigen Ausleuchtung auch bauliche Maßnahmen umzusetzen wären. Es sollte daher unter Vorhaltung belastbarer Querungszahlen über Alternativen und Möglichkeiten einer Fußgängerquerung in diesem Bereich gesprochen werden.

Herrieden, Neunstetter Str., St2249 - Geschwindigkeitsreduzierung

o Versetzung Ortsschild (Vz310)

Wie bereits in den vorigen Ausführungen erwähnt, ist der Standort einer Ortstafel dort festzulegen, wo die geschlossene Ortschaft beginnt und wo sich ortstypische, für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs relevante Verkehrslagen ergeben können. Eine geschlossene Ortslage liegt insbesondere dann vor, wenn Grundstücke von der Straße aus erschlossen werden.

Diese für eine Änderung des Standortes der Ortstafel zwingend zu beachtenden Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Grundstücke werden vorliegend über Siedlungsstraßen und eben nicht direkt über die St2249 angebunden. Ein bestehender Geh- und Radweg ist getrennt durch einen Grünstreifen weit von der Fahrbahn abgerückt. Eine im überwiegenden Teil vorhandene Baumreihe schafft zusätzlichen Schutzraum.

Das Ortsbild ändert sich erst nach der Einmündung zur Karlsbader Straße. Ab hier befindet sich der Gehweg direkt an der Fahrbahn und Grundstücke werden über die Neunstetter Straße (St2249) angebunden. Der aktuell, sich etwa 80 Meter vor der Änderung des Ortsbildes befindliche Standort der Ortstafel, ist daher unter Beachtung der bestehenden Vorgaben richtig gewählt.

Eine Versetzung der Ortstafel würde vom Verkehrsteilnehmer nicht akzeptiert werden und ihn darüber hinaus ungerechtfertigt in seinen Rechten einschränken. Hinzu kommt, dass eine Ausweitung des innerörtlichen Bereiches neue Parkräume schafft, die bei der ursprünglichen Straßenplanung so nicht vorgesehen waren und zu einer Einschränkung der Leichtigkeit aber auch Sicherheit des Verkehrs führen.

o Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Vz274-50)

Sollte die Versetzung der Ortstafel nicht möglich sein, regen Sie alternativ die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h an. Über die Vorgaben einer Beschränkung des fließenden Verkehrs nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurde in den bisherigen Schriftwechseln bereits ausreichend Bezug genommen. Wie Ihnen daraus bekannt ist, können entsprechende Einschränkung nur unter Darlegung einer qualifizierten Gefahrenlage erfolgen. Eine solche liegt dann vor, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sofern ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde unterbleibt.

Zur Feststellung der vom Gesetzgeber geforderten, qualifizierten Gefahrenlage wurde eine Stellungnahme des polizeilichen Sachbearbeiters für Verkehr eingeholt. Im Rahmen dessen erfolgte eine 10-Jahres Rückschau in Bezug auf das vor Ort herrschende Unfallgeschehen.

Dabei konnten 10 Verkehrsunfälle ermittelt werden bei denen sich keinerlei Hinweise darauf ergeben haben, dass überhöhte oder nicht angepasste Geschwindigkeit ursächlich gewesen ist. Der letzte Unfall in dem Streckenabschnitt wurde am 29.07.2020 registriert und kam durch einen Auffahrunfall zweier Pedelec-Fahrer zustande. Insgesamt ist das Unfallgeschehen hinsichtlich deren Anzahl und daraus resultierender Unfallfolgen als unauffällig zu beschreiben.

Auch lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, die eine besondere Gefahrenlage für schwächere Verkehrsteilnehmer erwarten lassen da sich in dem Teilstück ein gut ausgebauter Rad-/Fußweg in weitem Abstand zur Staatsstraße befindet. Querungsbedarf besteht aufgrund der einseitigen Bebauung nicht.

In der Gesamtschau wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung unter Abwägung der dafür notwendigen rechtlichen Gegebenheiten abgelehnt.

- o Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes

Sofern eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen erforderlich sein sollte, ist dies durch ein schalltechnisches Gutachten zu belegen.

Die Grundlage einer verkehrsrechtlichen Regelung dazu findet sich in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Demnach können Beschränkungen des Verkehrs zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm (und Abgasen) vorgenommen werden. Das Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden ist jedoch nachrangig anderer vorhergehender Lärmschutzmaßnahmen. Primär ist ein Lärmschutz durch passive (z.B. Schallschutzfenster) oder aktive (z.B. Flüster-Asphalt, Schallschutzwände) Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass bereits bei den baurechtlichen Genehmigungen der betroffenen Anwesen oder aber im Zuge der Bauleitplanung entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen waren, die eine Überschreitung der nach Lärmschutz-Richtlinie-StV geltenden Pegelwerte nicht erwarten lässt.

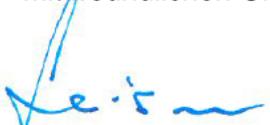
Eine Änderung der vorherrschenden Verkehrsregelung ist daher aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

#### Herrieden, OT Sickersdorf, AN37 – Anbringung eines Verkehrsspiegels

Die Ausfahrtssituation wurde überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Sicht in Blickrichtung Osten durch das Gebäude und den Streckenverlauf stark eingeschränkt ist. In Blickrichtung Westen, schränkt Grünbewuchs die Sicht ein. Hier empfehlen wir einen entsprechenden Rückschnitt. Der Anbringung eines Verkehrsspiegels wird zugestimmt. Die Kostenlast liegt beim Nutznießer und somit dem Anwohner. Hinsichtlich Anschaffung und Anbringung dürfen wir an Herrn Vollbracht, StBA ([werner.vollbracht@stbaan.bayern.de](mailto:werner.vollbracht@stbaan.bayern.de)) verweisen.

Das Staatliche Bauamt Ansbach sowie der polizeiliche Sachbearbeiter Verkehr, Herr Hauff, erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Leisner**  
Sachgebietsleitung

#### **II. Verteiler** (per Mail)

PI Ansbach  
StBA Ansbach